

# Unfallversicherung

Ausgabe 3 | 2017

Informationen und  
Bekanntmachungen zur  
kommunalen und staatlichen  
Unfallversicherung in Bayern

# aktuell

## UV-Strahlung im Blickpunkt

### Gefahren und Schutzmöglichkeiten

Foto: magam/fotolia



Kommunale Unfallversicherung Bayern  
Bayerische Landesunfallkasse

# Inhalt

## Kurz & knapp

Seite 3

- DVR fordert ein absolutes Alkoholverbot am Steuer
- Zahl tödlicher Arbeitsunfälle ging 2016 weiter zurück

## Im Blickpunkt

Seite 4–6

- UV-Strahlung: Gefahren und Schutzmöglichkeiten



## Service

Seite 7–8

- Elektronische Unfallanzeige: Schnell und unkompliziert
- BREXIT: Vereinigtes Königreich ab 2019 ungeklärt



## Prävention

Seite 9–19

- Sicheres Arbeiten in kommunalen Kassen
- Naturnahe und kindgerechte Spielorte
- Imkereien auf Dächern öffentlicher Einrichtungen
- Kinder lernen mit dem Dermalux-Gerät richtiges Händewaschen
- Präventives Konzept bei der Münchner Stadtentwässerung
- Sieger beim Preis „Innovative Verkehrserziehung in der Schule“ 2016 gekürt



## Recht & Reha

Seite 20–23

- Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Fünf Jahre im Wachkoma

## SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

## Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 3/2017 – Juli / August / September

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

**Inhaber und Verleger:**  
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Verantwortlich:**  
Direktor Elmar Lederer

**Redaktion:**  
Referat Kommunikation, Eugen Maier

**Redaktionsbeirat:**  
Michael von Farkas, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

**Anschrift:**  
KUVB, Ungererstr. 71,  
80805 München, Tel. 089 36093-0,  
Fax 089 36093-135

**Internet:**  
[www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)  
[www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

**E-Mail:**  
[presse@kuvb.de](mailto:presse@kuvb.de)  
[presse@bayerluk.de](mailto:presse@bayerluk.de)

**Bildnachweis:**  
KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

**Gestaltung und Druck:**  
Universal Medien GmbH,  
Geretsrieder Str. 10, 81379 München

## DVR fordert ein absolutes Alkoholverbot am Steuer

**„Es geht um die klare Regel: wer fährt, trinkt nicht und wer trinkt, fährt nicht“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) Christian Kellner zum Auftakt der Aktionswoche Alkohol 2017 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS).**



Alkohol am Steuer sei nach wie vor eine Hauptursache für Verkehrsunfälle. 2015 sind 256 Menschen durch Unfälle ums Leben gekommen, bei denen mindestens ein Beteiligter unter Alkoholeinfluss stand. „Auch wenn die Zahl der alkoholbedingten Unfälle insgesamt rückläufig ist, sie sind besonders folgenschwer: 7,4 Prozent aller im Straßenverkehr getöteten verloren 2015 aufgrund eines Alkoholunfalls ihr Leben, das ist fast jeder 13. Unfalltote“, fasst Kellner zusammen.

Der DVR plädiert daher seit Jahren für ein absolutes Alkoholverbot am Steuer. „Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit aller Verkehrsteilnehmer ist vorrangig gegenüber einer Teilgruppe, die trotz der Teilnahme am Straßenverkehr nicht auf den Konsum von Alkohol verzichten möchte“, so Kellner weiter. „Mit

der Umsetzung eines Alkoholverbotes besteht die Chance, die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten deutlich zu senken“, zeigt sich Kellner optimistisch. Zudem belegen die Ergebnisse mehrerer repräsentativer Umfragen eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. In einer vom DVR in Auftrag gegebenen Befragung sprachen sich 59 Prozent für ein absolutes Alkoholverbot aus.

Alkoholkonsum wirkt sich negativ auf die Fahrtüchtigkeit aus. Die Gefahrenschwelle beginnt bereits bei 0,2 bis 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK). Der Gesetzgeber hat den Gefahrgrenzwert für die relative Fahrtüchtigkeit auf 0,5 Promille festgelegt. Bei diesem Wert ist das Risiko, in einen Unfall verwickelt zu werden, bereits doppelt so hoch wie in nüchternem Zustand.

DVR

## Zahl tödlicher Arbeitsunfälle ging 2016 weiter zurück

**Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist im vergangenen Jahr weiter zurückgegangen. Das geht aus einer vorläufigen Statistik zum Unfallgeschehen am Arbeitsplatz hervor, die der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), im zweiten Quartal dieses Jahres veröffentlicht hat.**

Danach gab es 2016 insgesamt 424 tödliche Arbeitsunfälle, 46 weniger als im Vorjahr. Auf dem Weg zur Arbeit hatten 304 Versicherte einen tödlichen Unfall, 44 weniger als 2015. Damit sind tödliche Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin selten wie nie zuvor.

„Auch wenn der Trend rückläufiger Zahlen sich bei den tödlichen Unfällen fortsetzt – jeder dieser Unfälle ist einer zu viel“, kommentierte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die neue Statistik. „Wir werden daher in unseren Anstrengungen für eine sichere und gesunde Arbeitswelt nicht nachlassen.“

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle stieg im Vergleich zum Vorjahr deutschlandweit leicht auf 876.579 (2015: 866.056). 2016 ereigneten sich 184.854 meldepflichtige Wegeunfälle, rund drei Prozent mehr als 2015 (179.181). 18.824 Versicherte erhielten im vergangenen Jahr erstmals eine Rente aufgrund

eines Arbeits- oder Wegeunfalls (2015: 19.269).

Über die Unfallstatistik aus Bayern werden im Monat Juli Informationen auf [kuvb.de](http://kuvb.de) veröffentlicht.

DGUV



# UV-Strahlung: Gefahren und Schutzmöglichkeiten

Schönes Wetter ist nicht uneingeschränkt gut für den Körper. Die UV-Strahlung der Sonne stellt eine Gefahr dar, als langfristige Folge droht Hautkrebs.



Foto: iustaphoto/fotolia

**Viele Versicherte arbeiten im Freien und sind damit nicht nur in der Freizeit, sondern auch im Beruf der UV-Strahlung der Sonne ausgesetzt. Nach wie vor unterschätzen einige die Gefahr und arbeiten ungeschützt in der prallen Sonne. Dadurch erhöht sich ihr Risiko, an Hautkrebs zu erkranken. Der Zusammenhang zwischen Sonnenexposition und bestimmten Hauterkrankungen ist heute unbestritten.**

## **Bestimmte Hautkrebsarten können als Berufskrankheit anerkannt werden – jedoch nicht alle**

Seit 2015 können das Plattenepithelkarzinom, das Bowen-Karzinom und multiple aktinische Keratosen als Berufskrankheit anerkannt werden. Andere Hautkrebsformen, wie etwa das Basalzellkarzinom, sowie das maligne Melanom (schwarzer Hautkrebs) gelten hingegen auch weiterhin nicht als Berufskrankheit. „Bei Basalzellkarzinomen und bestimmten Formen des Melanoms wird auch die Anzahl der Sonnenbrände in Kindheit und Jugend als mögliche Ursache für die Erkrankung in der medizinischen Fachwelt diskutiert“, berichten die Hautexperten des Instituts für Präven-

tion und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA). „Damit eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt werden kann, müssen jedoch ausreichend gesicherte Erkenntnisse für eine arbeitsbedingte Mitverursachung in einem gewissen Ausmaß vorliegen.“

Bei auffälligen Hautveränderungen wird grundsätzlich empfohlen, ärztlichen Rat einzuholen. Wird bei der ärztlichen Untersuchung eine Hautkrebserkrankung diagnostiziert und besteht der Verdacht auf eine arbeitsbedingte Verursachung, meldet die Ärztin bzw. der Arzt die Erkrankung an den zuständigen Unfallversicherungs-

träger. Die Unfallversicherung prüft in diesen Fällen, ob eine Anerkennung als Berufskrankheit möglich ist und ob weitere Leistungen übernommen werden.

## **Sonne möglichst meiden**

Es gibt eine Reihe von Schutzmaßnahmen, die getroffen werden können, um die Gefahr für Hautkrebs zu reduzieren. Der wirksamste Schutz besteht darin, intensive Sonne weitestgehend zu vermeiden. „Muss ich jetzt wirklich in die Sonne gehen?“ Diese Frage sollte sich jeder stellen, bevor er sich in den warmen Monaten ins Freie begibt. Das gilt sowohl für die Arbeit als auch für die Freizeit.

## **Wenn Arbeit in der Sonne unvermeidlich ist: Effektiv schützen!**

Ist ein Aufenthalt in intensivem Sonnenlicht unvermeidbar, sollten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Technische Maßnahmen sind organisatorischen und persönlichen Maßnahmen vorzuziehen. „Wo immer es

möglich ist, sollten Sonnensegel oder Überdachungen errichtet werden. Für eine schattige Mittagspause ist eine provisorische Unterstellmöglichkeit vonnöten. Bei ständigen Arbeitsplätzen im Freien sind fixe Dächer die richtige Lösung. Zu denken ist hier zum Beispiel an die Badeaufsicht, Kassenarbeitsplätze auf Parkplätzen oder an Verkaufseinrichtungen im Freien“, sagt das IPA.

Aus präventiver Sicht sollten bei intensiver Sonneneinstrahlung alle Außenaktivitäten möglichst im Schatten ausgeübt werden. Notwendige Arbeiten unter freiem Himmel sollten vor 10 Uhr oder nach 15 Uhr erledigt werden, um Arbeit in der prallen Sonne zu vermeiden. Durch einen organisierten Arbeitsplatzwechsel können sonengeschützte Arbeiten in geschlossenen Räumen den belastenden Arbeiten in der Sonne folgen und die Belastungen damit reduziert werden.

Sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichend, müssen persönliche Vorkehrungen getroffen werden. Solche persönlichen Vorkehrungen sind insbesondere die möglichst vollständige Bedeckung der Körperoberfläche mit Kleidung unter Einschluss des Halses und der Ohren. Letzteres kann u.a. durch ein Tuch gewährleistet werden, das auch diese Körperteile bedeckt.

### **Cremes und Lotionen richtig verwenden**

Unternehmern sollte bekannt sein, dass Sonnenschutzmittel im Rahmen des Arbeitsschutzes den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz weist darauf hin, dass ein Teil der UV-Strahlung trotz auftragener

Sonnenschutzmittel in die Haut eindringt. Solche Mittel schützen daher nicht vor langfristigen Schäden der Haut bzw. vor Hautkrebs. Die zuvor erwähnten Schutzmaßnahmen sind Cremes und Lotionen daher vorzuziehen. Auf Hautareale, die nicht bedeckt werden können, sollte ein wirksames Sonnenschutzmittel aufgetragen werden.

Am besten sind Produkte mit einem möglichst hohen Lichtschutzfaktor und einem UVA-Schutzanteil, der mindestens ein Drittel des Lichtschutzfaktors beträgt. „Wichtig ist, die Creme in ausreichender Menge aufzutragen“, mahnt das IPA. „Zum Schutz des Kopf- und Halsbereichs sollte jeweils eine Fingerlänge Sonnencreme auf den Zeigefinger und den Mittelfinger aufgebracht und anschließend auf Ge-

sicht und Hals verteilt werden. Am besten nutzen die Beschäftigten eine wasserfeste Creme, die sie mehrmals am Tag verwenden, da Schweiß und Abrieb die schützende Wirkung reduzieren können.“

Auch die Kenntnis des Lichtschutzfaktors ist wichtig. Der Lichtschutzfaktor beschreibt im Wesentlichen den Schutz vor der UV-B-Strahlung. Er gibt in Abhängigkeit vom eigenen Hauttyp an, wie viel länger man sich mit einem Sonnenschutzmittel der Sonne aussetzen kann, ohne einen Sonnenbrand zu erleiden.

### **UV-Index beachten**

Die Intensität der UV-Strahlung wird durch den UV-Index ausgedrückt, der vom Bundesamt für Strahlenschutz

## **Was ist eine Berufskrankheit?**

**Plattenepithelkarzinome sowie ihre Vorstufen, die aktinischen Keratosen und das Bowenkarzinom werden seit dem 1. Januar 2015 in der Liste der Berufskrankheiten geführt (Nummer 5103). Was genau bedeutet das?**

Nicht jede Krankheit, bei der die Arbeit als Auslöser in Frage kommt, ist eine „Berufskrankheit“ im rechtlichen und medizinischen Sinn. Diese liegt nur dann vor, wenn es einen kausalen Zusammenhang gibt zwischen der Einwirkung bei der Arbeit – zum Beispiel durch einen Gefahrstoff – und dem Gesundheitsschaden.

Das Grundproblem dabei ist: Krankheit ist ein Prozess, in dem viele Dinge eine Rolle spielen:

Veranlagung, Lebensstil und weitere Faktoren. Die Herausforderung ist folglich, zwischen den Faktoren zu unterscheiden, die dem Arbeitgeber und den Faktoren, die anderen Lebensbereichen zuzurechnen sind.

Der Gesetzgeber hat sich vor diesem Hintergrund – wie die meisten Staaten der Welt – für das so genannte Listenprinzip entschieden. Als Berufskrankheit gelten danach nur die Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Liste benannt sind. Nur für diese Krankheiten ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig. Welche Krankheiten in die Liste aufgenommen werden, legt die Bundesregierung per Rechtsverordnung fest. Sie lässt sich dabei wissenschaftlich beraten. Zurzeit umfasst die Liste 77 Berufskrankheiten.

veröffentlicht wird. Je höher der UV-Index ist, desto schneller kann bei ungeschützter Haut ein Sonnenbrand auftreten. Der Index wird in ganzen Zahlen von 0 aufwärts angegeben. Die obere Grenze der Skala bildet der Wert 11+. Ab dem Wert 3 sind Schutzmaßnahmen nötig, ab dem Wert 8 sogar erweiterte Schutzmaßnahmen. Aktuelle Messungen sowie Prognosen und genaue Erklärungen für die einzelnen Wertebereiche finden Sie auf [www.bfs.de](http://www.bfs.de)

### Sonnenbrillen: Auf Gläser und Größe achten

Nicht nur die Haut, auch die Augen müssen vor intensiver Sonnenstrahlung geschützt werden. Nicht alle Sonnenbrillen eignen sich gleich gut. „Minderwertige Sonnenbrillen schädi-



gen die Augen sogar im schlimmsten Fall mehr als ein Sonnenbad ohne Brille“, erklärt Günter Ott von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). „Ob in der Freizeit oder bei der Arbeit im Freien sollten die Augen vor den gefährlichen Anteilen der Sonnenstrahlung geschützt werden. Schlimmstenfalls kann es durch die Strahlung zum grauen Star

## UV-Strahlung

**Ultraviolette (UV) Strahlung ist eine für den Menschen unsichtbare elektromagnetische Strahlung. Sie dringt unterschiedlich weit zur Erde vor:**

**UV-A:** Diese Strahlung erreicht weitgehend ungehindert die Erde. Sie ist langwelliger als die beiden folgenden Arten. Damit ist sie zwar energieärmer und verursacht nicht so schnell einen Sonnenbrand. Sie dringt aber tiefer in die Haut ein und ist für die chronische Lichtschädigung (Hautalterung mit Falten etc.) verantwortlich. Außerdem hat sie auch einen negativen Einfluss auf das Abwehrsystem der Haut.

**UV-B:** Bis zu zehn Prozent (je nach Ozonschicht) dieser Strahlung erreichen die Erdoberfläche. Bei Störungen der Ozonschicht erreicht ein ent-

sprechend größerer Teil die Erdoberfläche. Sonnenbrände werden vor allem durch UV-B-Strahlung hervorgerufen.

**UV-C:** Diese Strahlung wird komplett von der Atmosphäre gefiltert. Sie erreicht die Erdoberfläche nicht.

Wie stark die UV-Einstrahlung an einem bestimmten Ort der Erde ist, hängt vom Sonnenstand und vom Breitengrad ab: Die Sonneneinstrahlung ist im Sommer stärker als im Winter und nimmt zum Äquator hin zu. In höheren Lagen ist sie zudem stärker als im Tiefland. Durch Reflektion auf Wasser, Schnee oder Sand kann die Wirkung der UV-Strahlung verstärkt werden.

*(Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz)*

### Hinweis

Noch ausführlicher wird das Thema UV-Schutz in der Fachzeitschrift „DGUV faktor arbeitsschutz“ (2/2017) behandelt woraus Teile entnommen wurden. Sie können das Magazin bestellen sowie online lesen unter: <http://dguv-faktor-arbeitsschutz.de>

kommen“, mahnt der BAuA-Experte. Wichtig ist auch das CE-Zeichen, das den gesetzlich vorgeschriebenen UV-Schutz der Sonnenbrille bestätigt, ferner auch Hinweise wie UV 400 oder UV 100, die auf einen ausreichenden UV-Schutz hindeuten. Allerdings sind diese Hinweise oft zu Unrecht und falsch angebracht. Wer auf Nummer sicher gehen will, kann den UV-Schutz seiner Sonnenbrille beim Optiker prüfen lassen.

Ebenso sollten Sonnenbrillen über eine ausreichende Gläsertönung verfügen. Hier gibt es fünf Kategorien, wobei die Kategorie 2 (18 bis 43 Prozent Lichtdurchlässigkeit) einen guten Schutz für Sonnentage in Mitteleuropa bietet. Wer in die Subtropen fliegt oder nur einen Strandurlaub macht, sollte eine höhere Kategorie z. B. Kategorie 3 wählen, die zwischen 8 und 18 Prozent des Lichts durchlässt.

Hinsichtlich der Farbwahl raten die Experten zu braunen oder grauen Gläsern, die die Farben kaum verfälschen und einen guten Blendschutz bieten. Gute Brillenqualität allein reicht aber nicht aus. Die Sonnenbrille muss vielmehr die Augen optimal abdecken, die Gläser sollten mindestens bis zu den Augenbrauen und seitlich zum Gesichtsrand reichen.

*Autor: Eugen Maier,  
Referat Kommunikation, KUVB*

# Elektronische Unfallanzeige: Schnell und unkompliziert

Mitgliedsbetriebe der KUVB und Bayer. LUK können Unfälle auch mittels elektronischer Unfallanzeige melden. Welche Vorteile das papierlose Verfahren hat, erklärt Bernhard Goldhofer, Leiter der Abteilung Eingangsbearbeitung, im Interview.



schickt hat. Es gibt ein Protokoll, das zeigt, wann was übertragen worden ist.

## Wie genau gibt man eine elektronische Unfallanzeige auf?

Grundsätzlich muss man sich an dem Verfahren zunächst anmelden, das ist ein sogenanntes Extranet-Verfahren. Es ist also ein ähnlicher Zugang, den die Betriebe schon für ihre Mitgliedsbeiträge haben, über den sie die Entgeltsumme melden. Nachdem die Anmeldung erfolgt ist, legen wir einen Zugang für das Mitgliedsunternehmen an und senden ihm die Zugangsdaten zu. Das ist alles sehr unkompliziert, die Daten bestehen aus einem Benutzernamen und einem Kennwort. Mit diesen Daten kann man sich über das Extranet anmelden und kommt auf eine Seite, auf der man die Unfallanzeige erstellen kann. Dort wird die

## Welche Idee steckt hinter der elektronischen Unfallanzeige?

Die ausgefüllten Inhalte werden elektronisch übernommen und direkt ins System eingepflegt. Dadurch können wir Dokumente schneller bearbeiten und den Versicherten schneller antworten. Außerdem fallen unnötige Kommunikationsschritte weg. Bisher ist es so, dass viele Unfallanzeigen per Hand ausgefüllt werden. Manche Eintragungen lassen sich dann schwer oder gar nicht mehr entziffern, sodass Rückfragen nötig sind. Aus dem gleichen Grund kann es vorkommen, dass Fälle doppelt oder sogar dreifach angelegt werden. Diese Probleme entfallen mit der elektronischen Unfallanzeige.

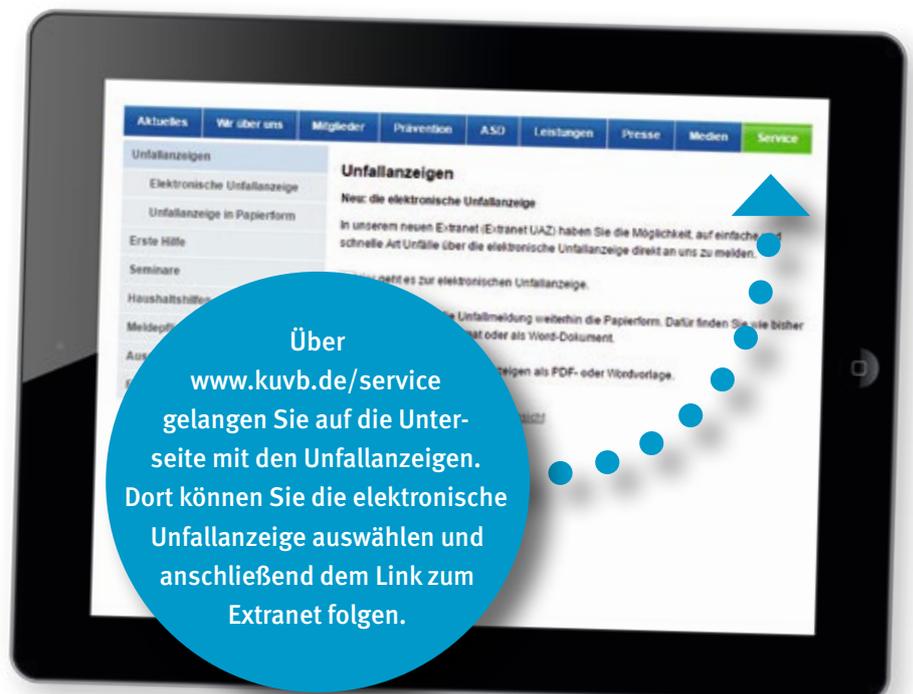
## Gibt es weitere Vorteile?

Die bestehenden Fälle lassen sich in den Betrieben leichter archivieren. Sie haben nur eine PDF-Datei und müssen nichts mehr in Papierform aufheben. Was habe ich geschickt? Wann habe ich es geschickt? Diese Fragen sind mit der elektronischen Archivierung schnell beantwortet. Man kann das PDF auch an andere Stellen senden, wenn man will. Unnötiger Schriftverkehr wird vermieden, außerdem fallen für die

Mitgliedsbetriebe dadurch die Portokosten weg.

## Kann es im elektronischen Schriftverkehr nicht schnell zu Unklarheiten kommen?

Der elektronische Schriftverkehr ist übersichtlicher als der Austausch in Papierform. Ein Betrieb kann immer darauf verweisen, wann er etwas ge-



Nutzerin oder der Nutzer Punkt für Punkt durch das Menü geführt. Durch diese Menüführung kann kein wichtiges Feld übersehen werden. Dadurch werden den Unternehmen Rückfragen erspart, die beim unvollständigen Ausfüllen auf Papier folgen würden.

#### **Wird die Anzeige automatisch verschickt, wenn alles ausgefüllt ist?**

Nein. Am Ende kann man entscheiden, ob man das Formular sendet, löscht oder als Entwurf speichert, um später noch Änderungen vorzunehmen.

#### **Welche Daten werden beim Ausfüllen benötigt?**

Zum Ausfüllen der Unfallanzeige werden die Stammdaten des Verunfallten benötigt und die Informationen zum Unfall an sich. Mehr nicht.

#### **Wie müssen größere Mitgliedsbetriebe vorgehen, die über mehrere Teilorganisationen verfügen?**

Es lassen sich Untergruppen anlegen. Es gibt einen Administrator, den der Mitgliedsbetrieb festlegt. Das wäre beispielsweise die Stadt XY. Und diese kann selbst für ihre verschiedenen Einrichtungen untergeordnete Nutzer anlegen. Das geht relativ einfach und die Vorgehensweise wird erklärt.

#### **Wird der Datenschutz bei der Übermittlung gewahrt?**

Ja. Es ist bewusst eine Extranet-Lösung gewählt worden, weil das sicherer ist als die Unfallmeldung per E-Mail zu schicken. Das Verfahren entspricht den strengen Datenschutzbestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### **Gibt es auch Hürden bei Mitgliedsbetrieben, wenn sie die elektronische Unfallanzeige nutzen möchten?**

In vielen Betrieben müssen Dokumente noch in Papierform weitergereicht werden. Das würde bedeuten, dass die Dateien ausgedruckt werden müssten, was die Vorteile teilweise aufheben würde. Dennoch: Die Vorteile des Verfahrens sind groß genug, um es auszuprobieren.

*Das Interview führte*

*Eugen Maier,*

*Referat Kommunikation der KUVB*

Eine genaue Anleitung zum Vorgehen beim Erstellen einer elektronischen Unfallanzeige finden Sie in einer Präsentation unter diesem Link:

• <http://bit.ly/2rHxsyc>

## **BREXIT: Ärztliche Hilfe auf Klassenfahrten ins Vereinigte Königreich ab 2019 ungeklärt**

**Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) könnte auch Folgen im Bereich des europäischen Sozialrechts haben.**

Nach einer vorgesehenen zweijährigen Verhandlungsdauer soll der Austritt im März 2019 vonstattengehen. Bis dahin gilt das europäische Sozialrecht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich zunächst uneingeschränkt weiter. Welche Rahmenbedingungen danach gelten werden, ist zurzeit

noch unklar, teilt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in Berlin mit. Dieser Umstand muss u. a. von Schulen bei der Planung von Klassenfahrten und ähnlichen Reisen berücksichtigt werden, denn auch die medizinische Versorgung von Schülerinnen und Schülern gehört zu den Punkten, die bei den Verhandlungen noch geregelt werden müssen. Das betrifft sowohl die ambulante als auch die stationäre Behandlung. Sobald neue Regelungen vorliegen, werden wir darüber informieren.



Foto: Melinda Nagy/Fotolia

# Sicheres Arbeiten in kommunalen Kassen

Neue Broschüre gibt Tipps für den Schutz vor psychischer und körperlicher Gewalt

Die Broschüre „Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen“ liefert Kommunen die Informationen zur Überprüfung der Arbeitssicherheit in ihren Kassen. Sie beschreibt Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt einschließlich eines Raubüberfalls und zeigt auf, wie Kommunen ihre Kassenbeschäftigten durch wirksame Maßnahmen schützen können.

Offene Kasse mit Tresen: Hier ein Beispiel mit einem großzügigen Bedienbereich in einer Stadthalle.

Die Grundlage dieser Broschüre bildete das Projekt „Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen“. Dabei besichtigten Präventionsfachkräfte der KUVB eine Vielzahl von kommunalen Kassen in bayerischen Gemeinden, Städten und Landkreisen und befragten mehr als 200 Personen, insbesondere Kassenverwalterinnen und -verwalter sowie Kassenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, zur Arbeitssicherheit. Dadurch konnten Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt bei Kassentätigkeiten und kommunalen Geldtransporten umfassend ermittelt werden.

Die gefühlte Sicherheit variiert dabei je nach Situation vor Ort. So stuften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielweise Tätigkeiten in einer „geschlossenen Kasse“ meistens als sehr sicher ein, die Auszahlung von größeren Beträgen in einer „offenen

Kasse“ jedoch häufig als unsicher. Bei den Gesprächen zeigten die Kassenverwalterinnen und -verwalter eine positive Einstellung zu Beratung bzw. Überprüfung der Arbeitssicherheit ihrer kommunalen Kassen. Dennoch fertigen Kommunen nur vereinzelt erforderliche Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Als Grund für dieses Verhalten gab ein Teil der Verantwortlichen das Fehlen einer praxisnahen Informationsschrift an, um die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ leichter umsetzen zu können.

## Inhalt der Broschüre

Als Folge des Projektes entstand die Broschüre „Arbeitssicherheit in kommunalen Kassen“, die neben einer



Anleitung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung auch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen und Risiken sowie eine Muster-Betriebsanweisung beinhaltet.

Kapitel 3 der Broschüre beschreibt die systematische Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für kommunale Kassen und gibt für jede der erforderlichen sieben Handlungs-

schritte konkrete Hinweise. Bearbeiterinnen und Bearbeiter einer Gefährdungsbeurteilung können die in der Informationsschrift ausgeführte Risikoinschätzung sowie das angegebene generelle Schutzziel direkt übernehmen. Die Auflistung von Sicherheitsanforderungen für verschiedene Kassen (Kapitel 5) ist eine weitere Hilfestellung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen. Zusätzlich zeigen zahlreiche Bildbeispiele mit dazugehörigen Texten Lösungsvorschläge und positive Gestaltungsmöglichkeiten bei der Planung von kommunalen Kassen.

Das Kapitel 6 beinhaltet die Bewertung der Risiken beim Bargeldtransport durch kommunale Beschäftigte. Diese finden nicht nur von und zu Geldinstituten, sondern auch innerhalb der Kommune zwischen Haupt-

und Nebenkassen statt. Die wichtigsten Sicherheitsanforderungen beim Geldtransport durch kommunale Beschäftigte werden angegeben. Der Einsatz von Werttransportunternehmen ist ein weiteres Thema, das aus Sicht der Arbeitssicherheit behandelt wird.

Um Kassenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ausreichend und angemessen über Sicherheit und Gesundheitsschutz unterweisen zu können, muss der Unternehmer eine Betriebsanweisung erstellen. Eine Muster-Betriebsanweisung im Anhang der Broschüre kann als Grundlage bei der Erstellung einer speziell auf die Kassensituation der Kommune angepasste Betriebsanweisung genutzt werden. Das Verhalten der Kassenbeschäftigten ist während dreier Zeitphasen anzugeben: vorbeugendes Verhalten im Kas-

senbereich und beim Geldtransport, Verhalten während eines Raubüberfalls und Verhalten nach einem Raubüberfall.

Die Broschüre richtet sich an Verantwortliche im Kassenbereich, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Personalräte und weitere interessierte Personen, die eine Überprüfung und Verbesserung der Arbeitssicherheit von kommunalen Kassensarbeitsplätzen und Geldtransporten anstreben. Sie können die Broschüre in gedruckter Form über unseren Medienversand bestellen (☛ [medienversand@kuvb.de](mailto:medienversand@kuvb.de)) oder sie als PDF-Datei auf ☛ [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) herunterladen (Webcode: 243).

*Autoren: Michael Böttcher und  
Susanne Johannknecht,  
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Hier ist eine geschlossene Kasse zu sehen. Ein Folienstreifen auf der Glasscheibe verhindert als zusätzlicher Schutz die Sicht auf Banknoten.

Geschlossene Kassen: Das Beispiel zeigt die Kreiskasse in einem Landratsamt.



# Naturnahe und kindgerechte Spielorte

Rückblick auf die 5. Bayerische Fachtagung zu Planung, Bau und Nutzung von naturnahen Spielräumen



Naturerlebnis-Spielraum des Kinderhauses Naturkinder St. Georg mit Niedrigseilgarten, Tälern, Hügeln und Amphitheater.

Veranstaltet wurde die Tagung von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse und der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Kooperation mit dem Erzbistum München und Freising, dem Kinderhaus Naturkinder und dem Naturgarten Deutschland e.V. Die Moderatorin Sabrina Nitsche, bekannt aus der Sendung „Querbeet“ und selbst Gärtnerin und Mutter, führte durch die Veranstaltung.

Während des Vormittags trugen Referenten vor, wie naturnahe Gestaltung und kindgerechtes Spielen zusammenhängen. Das fängt schon bei der Terminologie an: Erzeuge nicht das neuerlich eingeführte Wort „Erzieherin“ ein ganz anderes Gefühl als „Kindergärtnerin?“, fragte Helmut Hechtbauer, Gestalter von naturnahen



Auf Entdeckertour: Teilnehmer erkunden die unterschiedlichen Materialien, Pflanzen und Naturelemente auf dem Gelände.

Spielräumen. Er zeigte auf, dass die Entwicklung eines Kindes ganz ähnlich der eines Gartens sei: „Ein Gärtner achtet auf die richtigen Bedingungen von Klima und Boden, um Wachstum zu ermöglichen, er muss sich um seine Pflanzen kümmern, wenn sie kümmern“.

Günter Beltzig berichtete über seine Beobachtungen als Designer von Spielgeräten und Erlebnisflächen. Kindern werde zu häufig aufgetragen, wie sie zu spielen haben – auch wenn das häufig gar nicht dem natür-

„Spielort der Zukunft – naturnah und kindgerecht“, so lautete der Titel der ausgebauten Fachtagung, die am 2. Mai 2017 im Kinderhaus „Naturkinder St. Georg“ in Pöding (Landkreis Ebersberg) stattfand. Rund 100 Interessierte von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vertreterinnen und Vertreter aus Städten und Gemeinden und Fachleute der Freiraumplanung waren der Einladung gefolgt.



Im Wassergarten finden die kleinen Entdecker zahlreiche interessante Dinge. Kinder lieben Wasser-Matsch-Bereiche.

lichen Spielen gleich komme. „Jeder meint, Experte dafür zu sein, was Kinder gerne machen – schließlich war jeder einmal selbst Kind. Aber Spielplatzgeräte wie Rutschen und Wippen lassen gar kein selbstständiges Spielen zu, sondern nur monotone und vorgegebene Abläufe.“ Beltzig plädiert für Spielräume, bei denen es möglich ist, zu entdecken und zu erforschen – naturnah und kindgerecht eben.

Auch der Kinderarzt und Autor mehrerer Sachbücher zum Thema kindliche

Entwicklung, Dr. Herbert Renz-Polster, hielt einen spannenden Vortrag und erklärte, dass Kinder während ihrer Entwicklung die Welt selbst erfahren müssten. Kreativität, Empathie und soziale Kompetenz ließen sich nicht lehren, jedes Kind müsse sie selbst aufbauen. Dazu bräuchten sie einerseits die emotionale Sicherheit, welche sie durch Erwachsene erfahren. Andererseits bräuchten sie Raum, Zeit und Gelegenheit zur Selbstbewährung. Dabei könne es auch mal zu Stürzen und Verletzungen kommen, sie gehören zum Lernprozess dazu, sagte Renz-Polster. Allerdings müssten auch naturnah angelegte Spielräume so geplant werden, dass größere Unfälle vermieden werden.

Holger Baumann, Aufsichtsperson und Spielplatzexperte von der KUVB/Bayer. LUK, erklärte, welche Sicherheitsaspekte relevant sind. Besonders in Sachen Fallhöhen, Wassertiefen oder bei versteckten Gefahren wie z. B. Fangstellen für Kopf- und Körperteile muss genau geplant und hingesehen werden. Es gilt, nicht erkennbare bzw. unkalkulierbare Gefahren für spielende Kinder zu verhindern. Erfreulich ist, dass bei gut durchdachten naturnahen Spielräumen auch das Unfallgeschehen sehr gering ist. Ebenso liegt eine sehr entspannte Atmosphä-



Kreative Kinder willkommen: Der Drache sieht nicht nur gut aus – er wird auch gern bespielt und ist natürlich sicher.



Eine der drei wechselnden Exkursions-Gruppen: Hier geht es um die Konzeption, Planung und Umsetzung von naturnahen Spielräumen. Der bundesweit bekannte Naturgarten-Planer und Buchautor Dr. Witt faszinierte die Zuhörer.

re vor. Erzieherinnen und Erzieher als auch Lehrkräfte haben somit weniger Stress mit der Beaufsichtigung der Kinder. Probleme mit Gewalt und Aggressionen sind ebenfalls viel seltener zu beobachten im Vergleich zu konventionellen Spielbereichen und Pausenhöfen.

### Exkursion in die Praxis: ein naturnaher Spielplatz

Spielplätze sollten also vor allem eines sein: vielfältig und abwechslungsreich, sie sollten von Kindern individuell entdeckt werden und sie zu immer neuen Erfahrungen herausfordern. Wie ein solcher Spielort aussehen kann, erlebten die Teilnehmer der Fachtagung vor Ort. Am Nachmittag führten die Leiterin des Kinderhauses, Gaby Lindinger, sowie die Naturgartenplaner Helmut Hechtbauer und Dr. Reinhard Witt (gestaltete selbst zu einem Großteil den Garten) durch die Außenflächen und zeigten, wie die verschiedenen Landschaftselemente geplant wurden und welche Nutzung sie ermöglichen. Zwischen Kletterbäumen, Sandgrube und Feuerstelle gab es eine Vielfalt an Spielräumen zu entdecken. Durch die Verwendung von unterschiedlichen Baumaterialien und heimischen Pflanzen, die etwa auf trockenen Magerstandorten wachsen, entsteht ein artenreicher, spannender Erlebnisraum, in dem sich Menschen wie Tiere wohlfühlen.

Noch gehört der Garten des Kinderhauses zu den seltenen naturnah ge-

stalteten Spielräumen in Bayern. Das lässt sich selbstverständlich nicht von einem Tag auf den anderen ändern: „Es braucht Geld, Zeit, Know-How und eine Menge eifriger Helfer“, erklärte Gaby Lindinger mit Blick auf ihren „Spielort der Zukunft“ – heute schon. Die gemeinsame Zukunftsvision von Veranstalter, Kooperationspartnern, Referenten und Gästen ist: „Wir wollen die Philosophie naturnaher Spielräume stärken, verbreiten und vernetzen“. Konkret bedeutet das, im jeweiligen beruflichen Umfeld und Verantwortungsbereich die Realisierung naturnah gestalteter Spielräume voran zu bringen, Partner und Unterstützer zu finden sowie Kolleginnen und Kollegen zu ermutigen, diese Spielraumgedanken im Alltag zuzulassen und umzusetzen.

Weitere Informationen im Netz gibt es auf publikationen.dguv.de:

- „Schulhöfe – Planen, Gestalten, Nutzen“ (DGUV Information 202-063)
- „Naturnahe Spielräume“ (DGUV Information 202-019)
- „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (DGUV Information 202-022)

Außerdem finden Kitas und Schulen Informationen auf den Portalen

- ▶ [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)
- ▶ [www.sichere-schule.de](http://www.sichere-schule.de)

*Autor: Holger Baumann,  
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

# SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2017

Neue DGUV Information 211-042

## Tätigkeitsprofil von Sicherheitsbeauftragten präzisiert

**Die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten immer weiter gesunken. An diesem Erfolg haben die Sicherheitsbeauftragten als Arbeitsschützer vor Ort einen wesentlichen Anteil. Nun wurden die Rahmenbedingungen für ihre engagierte Arbeit neu fixiert.**

Sicherheitsbeauftragte sind so erfolgreich, weil sie als Kolleginnen und Kollegen Tag für Tag vor Ort sind und deshalb ganz genau wissen, wie es um die betriebliche Sicherheit bestellt ist. Gibt es Verstöße gegen Schutzmaßnahmen, beraten sie die Beschäftigten und verbessern so den Arbeitsschutz. Bislang

gab es nicht weniger als sechs Publikationen, die sich mit der Stellung und den Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten befassen haben. Nun wurden die Anforderungen für Sicherheitsbeauftragte im Bereich der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen in der DGUV Information 211-042 zusammengeführt und vereinheitlicht, wie Gerhard Kuntzemann, bei der DGUV verantwortlich für das Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“, ausführt.

In der aktualisierten Broschüre finden Sie außerdem Tipps zur Optimierung der Kommunikation sowie Vorschläge, welche Fachthemen Sie für Ihre betrieb-

liche Arbeit nutzen können – inklusive praktischer Vorschläge, wie Sie etwa Gesundheitsfragen arbeitsschutzgerecht im Kollegenkreis ansprechen können.

► <http://publikationen.dguv.de>  
© Suche: DGUV Information 211-042  
„Sicherheitsbeauftragte“



## Wie viele Sibes sind erforderlich?

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet Unternehmen grundsätzlich, eine betriebsspezifisch angepasste Zahl von Sicherheitsbeauftragten anhand dieser Kriterien zu bestimmen:

- bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Für Betriebe, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen im öffentlichen Dienst gibt es einen „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst (DGUV Information 211-039). Er bietet eine Unterstützung für Arbeitgeber und zeigt anhand der nachfolgenden Schritte auf, wie die erforderliche Anzahl der SiBes ermittelt werden kann:

- **Schritt 1:** Lagepläne, Betriebsstruktur (Organigramm) und Beschäftigtenzahlen der Arbeitsbereiche bereitstellen
- **Schritt 2:** Anhand der Lagepläne und der Organisationsstruktur sinnvolle Tätigkeitsbereiche für SiBes festlegen

- **Schritt 3:** Anhand des Schichtsystems festlegen, wie viele Sicherheitsbeauftragte in den festgelegten Tätigkeitsbereichen tätig werden sollen
- **Schritt 4:** Den betrieblichen Ist/Soll-Zustand bei der Zahl der SiBe vergleichen
- **Schritt 5:** Bei Bedarf die Zahl der SiBe erhöhen oder reduzieren

► <http://publikationen.dguv.de>  
© Suche: DGUV Information 211-039  
„Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“

## Sind Trinkwasserspender ein Hygienierisiko?

**Gerade im Sommer stellen viele Unternehmen sogenannte Trinkbrunnen und Wasserspender bereit, damit die Belegschaft den erhöhten Flüssigkeitsbedarf an heißen Tagen unkompliziert stillen kann. Weil in der Vergangenheit – bei der Nutzung veralteter Trinkwassersysteme – vereinzelt Personen erkrankt sind, gibt es häufig Bedenken, dass das Wasser mit Krankheitserregern verunreinigt sein könnte. Dieses Risiko lässt sich heute fast ganz ausschließen, wenn man ein geeignetes Trinkwassersystem wählt und es vorschriftsgemäß reinigt und wartet.**

Am Markt stehen zwei unterschiedliche Typen von Geräten für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung: Leitungsgebundene Wasserspender sowie Wasserspender, die über Vorratsbehälter gespeist werden. Leitungsgebundene Geräte werden, wie schon der Name sagt, direkt an die Wasserleitung angeschlossen.

Bei modernen Modellen ist es möglich, wasserführende Bauteile durch Hitzeentkeimung zu sterilisieren. Am Arbeitsplatz lässt ein solches Gerät sich so programmieren, dass es über Nacht sterilisiert wird. Am Morgen bei Arbeitsbeginn steht dann ein hygienisch einwandfreies System zur Verfügung. Wird

ein solcher Trinkbrunnen allerdings selten genutzt, bleibt Wasser in den Leitungen stehen; dann haben Keime ideale Möglichkeiten, sich zu vermehren. Deshalb ist es wichtig, das Gerät nach dem Wochenende, nach dem Betriebsurlaub oder nach einer anderen Nutzungsunterbrechung zu entkeimen, bevor man es wieder in Betrieb nimmt.

Bei den sogenannten Trinkbrunnen mit Vorratsbehältern handelt es sich um Wasserspender, die aus Wasserbehältern gespeist werden. Solche Modelle lassen sich mobil und z. B. auch im Freien installieren, etwa für Kolleginnen und Kollegen, die im Sommer im Freien arbeiten. Auch solche Trinkwasserspender lassen sich hygienisch einwandfrei betreiben. Am besten orientiert man sich dabei an den Herstellerangaben. Bei Inbetriebnahme am Morgen sollte man jeweils 1 bis 2 Liter Spenderwasser ablaufen lassen, um eine womöglich doch auftretende Keimbelastung zu reduzieren.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Wasser in modernen Trinksystemen so stark verkeimt, dass es gesunde Personen gesundheitlich gefährdet, ist gering – vorausgesetzt natürlich, Sie halten sich ganz genau an alle Hygienevorschriften des jeweiligen Herstellers. Für immungeschwächte oder immuninkompetente Personen, also chronisch Kranke oder Personen, die immunsupprimierende Medikamente einnehmen müssen, könnte eine etwaige Keimbelastung sich womöglich gesundheitsschädlich auswirken. Deshalb sollte man betroffene Kollegen vorsorglich auf dieses minimale Restrisiko hinweisen.

**TIPP:** Etliche Hersteller bieten Trinkwasserspender nicht nur zum Kauf, sondern auch zur Miete an. Solche Geräte können auf Wunsch auch regelmäßig gewartet werden, sodass ein hoher Hygienestandard gesichert ist.



Foto: sebra/Fotolia

### Bei Hitze braucht der Körper viel Flüssigkeit

Wenn im Sommer die Temperaturen steigen, kommt man auch am Arbeitsplatz schnell ins Schwitzen. Um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen, sollte man dann reichlich trinken. Während an normalen Tagen etwa 1,5 l Leitungs- oder Mineralwasser, ungesüßte Kräuter- und Früchtetees oder Fruchtsaftschorlen ausreichen, sollte man die Trinkmenge an heißen Tagen auf 3 l oder mehr erhöhen. Eiskalte Getränke sind weniger gut geeignet, ebenso wie große Flüssigkeitsmengen auf einmal – beides kann zu Beschwerden im Magen-Darm-Trakt führen.

**Wichtig:** Gesunde brauchen keine Angst zu haben, dass sie zu viel Flüssigkeit aufnehmen. Nicht Benötigtes scheidet der Körper einfach wieder aus.

Schwitzt man sehr stark, zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, ist es wichtig, auch den Verlust an Mineralstoffen auszugleichen. Ernährungsexperten empfehlen, in diesem Fall zwischendurch in geringen Mengen nicht zu fette Fleisch- oder Gemüsebrühen, Gemüsesäfte oder Tees mit einer Prise Salz zu trinken.

## Kurzmeldung

### Neue DGUV Information 204-030 „Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst“

Mit gutem Grund sind Arbeitgeber bzw. Dienstherren verpflichtet, betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer auszubilden und zu bestellen. Kommt es zu einem Unfall oder einem plötzlichen schweren Gesundheitsproblem am Arbeitsplatz, treffen Ersthelferinnen und Ersthelfer lebensrettende Sofortmaßnahmen, verbinden kleine Wunden, setzen die Rettungskette in Gang oder sorgen für die richtige Lagerung von Verletzten. Die DGUV I 204-030 informiert über Aufgaben und den rechtlichen Rahmen.

Im Versichertenmagazin „impuls – die Zeitung für alle Beschäftigten“ gibt die BG ETEM weitere Tipps. So erleichtern auf Autobahnen die Notrufsäulen die Lokalisierung von Unfallopfern. Auf Landstraßen oder an schwer zugänglichen Orten können Apps und andere Dienste auf dem Smartphone sicherstellen, dass Verunfallte rasch gefunden werden.

► [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
© Webcode 11364615

## Richtig verhalten nach einem Unfall

**60 Prozent der Deutschen pendeln Tag für Tag zu ihrem Arbeitsplatz, die meisten mit dem eigenen Auto. Klar, dass das Unfallrisiko für diese Kolleginnen und Kollegen hoch ist. Trotzdem sind zu Wenige darauf vorbereitet, was zu tun ist, wenn es wirklich einmal gekracht hat. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien (BG ETEM) hat dazu wertvolle Tipps entwickelt.**

Eine kurze Ablenkung etwa im morgendlichen Stau, schon kann es passieren: Der Bremsweg ist zu kurz und der Wagen stößt auf den Vordermann oder landet im Graben. Gerade wenn man selbst nicht verletzt ist, sollte man jetzt einen kühlen Kopf bewahren und sich umsichtig verhalten.

### Diese Schritte sind jetzt wichtig:

- Liegt im Handschuhfach eine Warnweste bereit, sollte man sie schon im Auto anziehen.
- Beim Aussteigen muss man unbedingt auf den nachfolgenden Verkehr achten.
- Ist das Warndreieck vom Wageninneren aus erreichbar, sollte man es vor

dem Aussteigen aufklappen und ausserhalb des Fahrzeugs vor sich hertragen, damit man von anderen Verkehrsteilnehmern nicht übersehen wird.

- Im Stadtverkehr stellt man das Warndreieck 50 Meter vom Auto entfernt auf, auf Landstraßen sollte die Entfernung 100 Meter vom Unfallort und auf Autobahnen zwischen 150 und 200 Metern Entfernung betragen.
- Auf dem Weg zum Aufstellplatz des Warndreiecks kommt es häufig zu Folgeunfällen. Deshalb sollte man etwa hinter einer Leitplanke entlang gehen, um sich selbst zu schützen und andere Verkehrsteilnehmer dennoch wirksam zu warnen.

## Pendeln – so fahren Sie stressfrei

**Staugefahr und hohe Spritpreise schrecken Pendler nicht ab: Deutsche fahren am liebsten mit dem eigenen Auto zur Arbeit, obwohl es im Berufsverkehr nicht gerade entspannt zugeht.**

Der Stresspegel von Pendlern soll dabei den von Kampffjetpiloten erreichen, wie eine britische Studie herausgefunden hat. Tägliche Staus lassen sich kaum umgehen, aber es gibt einige Tipps, die die täglichen Fahrten angenehmer und sicherer machen:

- Zeitnot belastet am meisten, lässt sich aber durch ein bißchen Selbstmanagement vermeiden

- Eine gesunde Sitzposition entspannt. Vielfahrer sollten die Sitzhöhe und die Position der Lehne in ihrem Wagen so einstellen, dass Rücken und Nacken entlastet werden.
- Ablenkung vermeiden. Wer im Straßenverkehr auf den Blick zum Beifahrer oder ins Navi verzichtet, kommt besser an.

### Junge Fahrer zu sicherem Verhalten im Straßenverkehr motivieren

Gerade bei Berufseinsteigern stößt man mit Belehrungen zur Verkehrssicherheit oft auf taube Ohren. Mehr Resonanz lässt sich erzielen, wenn man authen-

tische Unfallberichte von jungen Betroffenen in Unterweisungen oder Sicherheitsgespräche einbezieht oder auf einschlägige Websites hinweist. Die Unfallkasse Baden-Württemberg etwa hat eigens einen Internetauftritt entwickelt, den Arbeitsschützer nutzen können. „KURZ NICHT AUFGEPASST, KURZES LEBEN!“ etwa ist einer der Claims, die Klartext sprechen und junge Leute motivieren, einmal genauer hinzuschauen.

► [www.no-game-bw.de](http://www.no-game-bw.de)  
► [www.youtube.com/watch?v=PmNIAelGGvA](https://www.youtube.com/watch?v=PmNIAelGGvA)

## Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Vorsicht beim Umgang mit gefährlichen Abfällen

**Auch außerhalb professioneller Entsorgungsbetriebe fallen in vielen Behörden, Verwaltungen und Unternehmen kleinere Mengen gefährlicher Abfälle an, die nicht gemeinsam mit normalen Siedlungsabfällen entsorgt werden dürfen. Beschäftigte, die mit solchen Materialien umgehen, müssen wirksam geschützt werden.**

Vor allem in der Hausmeisterei oder im Bauhof sammeln sich leere Spraydosen, gebrauchte Druckgasflaschen, Reste von Farben, Lacken und Verdünnern, aber auch Öle und Schmierstoffe, Otto- und Dieselmotortreibstoff, Starter-Batterien, Kühlerflüssigkeit sowie andere Gegenstände und Substanzen an. Viele dieser Abfälle sind gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, können Explosionen auslösen oder sind brennbar. Umgangssprachlich nennt man sie häufig Gift- oder Sondermüll. Die korrekte Bezeichnung nach dem maßgeblichen Europäischen Abfallverzeichnis (EAV),

das in Deutschland mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in nationales Recht überführt wurde, lautet „gefährliche Abfälle“. Das EAV stuft bestimmte Abfallarten als gefährlich ein und kennzeichnet diese mit einem Stern (\*) hinter der Abfallschlüsselnummer. Diese Abfälle müssen vorsichtig behandelt und gesondert entsorgt werden.

### Diese Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend

Werden an einem Arbeitsplatz regelmäßig gefährliche Abfälle entgegengenommen, muss der Arbeitgeber Regeln für die Entgegennahme, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung festlegen. Hinweise dazu fasst die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ zusammen. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anhand von Betriebsanweisungen (BA) unterwiesen werden,

- welche Abfälle sie überhaupt annehmen dürfen und welche gefährlichen Abfälle sofort ohne Zwischenlagerung an private oder kommunale Entsorgungsdienste weitergegeben werden müssen
- welche Maßnahmen sie zum eigenen Schutz einhalten müssen (PSA)
- welche Abfälle gemeinsam zwischengelagert werden dürfen und welche nicht
- wie Abfälle zwischengelagert werden müssen (Originalgebinde, zusätzliche Verpackung o.ä.)
- welche Anforderungen an Lagerflächen gelten (Belüftung o.ä.)

**Wichtig:** Bei Umbau- oder bei Abbrucharbeiten können asbesthaltige Baustoffe anfallen. Beschäftigte müssen wissen, wo sich die gefährlichen Fasern verstecken können, in alten Wandver-



kleidungen oder Kleinelektrogeräten etwa, aber auch in Putz und Dämmmaterial. Ergibt sich ein Asbestverdacht, müssen betroffene Kolleginnen und Kollegen die Arbeit einstellen und sofort Spezialisten hinzuziehen.

- [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)
- Themen • Abfall/Ressourcen
- Abfallwirtschaft • Abfallarten
- gefährliche Abfälle

## Kurzmeldung

### Neuer Online-Allergieinformationsdienst

Die Zahl der Allergiker steigt, deshalb ist auch in Verwaltungen, Behörden und Unternehmen damit zu rechnen, dass Beschäftigte am Arbeitsplatz allergische Symptome entwickeln und womöglich rasche Hilfe benötigen. Sinnvolle Erste Hilfe im Notfall setzt ein Grundwissen über Allergien voraus, das Betroffene, Angehörige und Kollegen jetzt auch auf einem Online-Allergieinformationsdienst erwerben können. Das Helmholtz Zentrum München hat das neue Angebot mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen eines Forschungsvorhabens aufgebaut. Nutzer können also darauf vertrauen, dass die Informationen seriös und aktuell sind.

- [www.allergieinformationsdienst.de](http://www.allergieinformationsdienst.de)

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2017

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Redaktionsbeirat: Michael von Farkas, Thomas Jerosch, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, Fololia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• [SiBe@kuvb.de](mailto:SiBe@kuvb.de)

# Imkereien auf Dächern öffentlicher Einrichtungen

**In Zeiten häufigen Bienensterbens bieten Stadtimkereien den Insekten den so dringend gebrauchten Rückzugsort. Auch auf öffentlichen Gebäuden werden in Bayern Bienen gehalten. Wie das geht und welche präventiven Vorkehrungen beachtet werden müssen, zeigen wir am Beispiel des Polizeipräsidiums München.**

Wie in vielen Teilen der Welt tritt auch in Bayern immer wieder gehäuftes Bienensterben auf. Die Ursachen dafür sind vielfältig: Varroa-Milbe, Krankheiten, wenig bienenfreundlicher Gartenbau, Pestizide und Herbizide machen den Bienenvölkern zu schaffen. Dabei sind Bienen für das Bestäuben bestimmter Pflanzen, beispielsweise von Obstbäumen, durch nichts zu ersetzen.

Neue Zufluchtsorte für die Bienen entstehen zunehmend in Städten und Gemeinden. So etabliert sich etwa in München mehr und mehr die Stadtimkerei. Unbemerkt von den Passanten leben Bienenvölker auf den Flachdächern großer Bürokomplexe. Darunter sind auch öffentliche Einrichtungen. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft fördert die Imkerei an Schulen sogar finanziell.

Dass Stadt und Bienenzucht kein Widerspruch sind, zeigt das Beispiel des Polizeipräsidiums München. Mitten in der Innenstadt leben auf dem Dach des Gebäudes drei Bienenvölker

mit bis zu 40.000 Tieren pro Volk in der Hochsaison. Es handelt sich hier um eine von Mauern begrenzte Dachterrasse, kein offenes Flachdach, daher besteht auch keine Absturzgefahr. Im Umkreis von drei Kilometern verrichten die Tiere ihr Werk und bestäuben dabei wichtige Pflanzen. Wir sprachen mit dem betreuenden Imker, Polizeihauptkommissar Dr. Jürgen Brandl.

## **Seit wann beschäftigen Sie sich schon mit der Imkerei?**

Interesse an den Bienen hatte ich schon lange. Aber Berufsausbildung und Studium ließen eine intensivere Beschäftigung nicht zu. Erst 2014 nahm ich mit einem Münchner Imkerverein Kontakt auf. Seitdem halte ich Bienen und komme davon nicht mehr weg. Ich möchte auch gleich vorwegnehmen, dass wir imkernde Polizisten alle nichtgewerblich imkern. Es ist für uns Hobby und kein Gewerbe.



## **Wie entstand die Idee, auf dem Dach des Polizeipräsidiums Bienenvölker anzusiedeln?**

Nachdem auf vielen öffentlichen Gebäuden Bienenkästen aufgestellt wurden, wurde auch bei uns die Idee aufgegriffen. Positiv bestärkt haben uns vor allem die ausschließlich positiven Erfahrungen der anderen Münchner Standorte wie der Pinakothek, des Umweltministeriums und der Staatsoper.

## **Welche Bienenarten leben bei Ihnen und welche Besonderheiten haben sie?**

Bei uns leben klassischerweise die domestizierten Honigbienen. Diese zeichnen sich vor allem durch ihre Sanftmütigkeit und hohen Arbeitseinsatz aus.

## **Bietet die Innenstadt eine ausreichende Pflanzenauswahl?**

Den Bienen in der Stadt geht es hervorragend. Es gibt im Vergleich zum

Land ein Nahrungsangebot von März bis Oktober. Die Stadt steht spiegelbildlich im Kontrast zum Land. Monokulturen, Pestizide, Versiegelung von Flächen

und eine häufige Mahd der Wiesen gefährden die Bienen dort massiv. Diese Probleme kennen wir in der Stadt nicht.

### **Das Gebäude in der Ettstraße liegt mitten in der geschäftigen Innenstadt. Hatte es Bedenken gegeben, etwa was Unfälle durch Bienenstiche angeht?**

Das Projekt wurde von Anfang an positiv bewertet. Sicherlich diskutierten wir Fragen um die Sicherheit der Mitarbeiter, Gefahren von Stichen und die Rahmenbedingungen. Aber bis dato gab es noch keine kritische Situation. Umrahmt wurde das Projekt durch eine offensive Informationskampagne innerhalb der Behörde. Angst muss vor den Bienen niemand haben, da

die Bienen nur vom Bienenstock zur Nahrungsquelle fliegen.

### **Merkt man als Mitarbeiter im Haus überhaupt etwas von Ihrer Bienezucht?**

Die Bienen interessieren sich nicht für die Amtsstuben. Insofern werden die Bienen im Präsidium gar nicht bemerkt.

### **Wo und wie lagern Sie Ihre Arbeitsmaterialien für die Imkerei? Wo wird der Honig geschleudert?**

Es gibt einen Nutzungsvertrag zwischen dem PP München und den Imkern. In diesem wird dem Imker, wenn möglich, ein kleiner Platz für die Utensilien zur Verfügung gestellt. Ansonsten kümmern sich die Imker um die

Ernte und das Schleudern des Honigs selbstständig, weil hierzu eine Vielzahl von Vorschriften bzgl. der Hygiene eingehalten werden muss. Dies kann im Präsidium nicht gewährleistet werden.

### **Wie war der Honigertrag bis jetzt und wie war seine Qualität?**

Der Honigertrag war im vergangenen Jahr hervorragend. Wir ernteten über 40 kg Honig. Wir selbst haben den Honig noch nicht untersuchen lassen. Aber andere Stadtimker gingen diesen Weg und berichteten von einem Honig von sehr hoher Qualität.

### **Wieviel Zeit wenden Sie für die Imkerei auf? Wird das als Arbeitszeit angerechnet?**

## Wichtige Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung

### **1. Imkern auf Dächern bedeutet erhöhte Absturzgefahr**

Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der Aufstellort der Bienenbeuten (Bienenkästen) und damit der Arbeitsbereich des Imkers, sondern auch der Zugang zu den Dächern sicher nach ASR A2.1 gestaltet sein muss. Das bedeutet, dass z.B. Umwehungen so gestaltet sein müssen, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und ein Hinüber- oder Hindurchfallen von Personen verhindern. Die Umwehungen müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,00 m hoch sein, ab 12 m Absturzhöhe gilt eine Mindesthöhe von 1,1 m. Unter Umständen können auch höhere Umwehungen notwendig sein. (Weitere Anforderungen an Umwehungen sind der ASR A2.1 zu entnehmen)

### **2. Unterweisung und Information von Betroffenen**

Die Aufstellung von Bienen auf Dächern kann dazu führen, dass andere Personen (ggf. auch Fremdpersonal), die sich auf dem Dach oder in unmittelbarer Nähe zu den Bienen befinden, in Panik geraten. Dies wiederum birgt auf Dachflächen (trotz Umwehungen) eine erhöhte Unfallgefahr. So sollten alle Personen (z.B. Wartungspersonal, Kaminkehrer etc.), die derartig genutzte Dachflächen betreten, zuvor über die Bienenhaltung informiert und über das richtige Verhalten im Umfeld der Bienen eingewiesen werden.

3. **Allergierisiko**  
Es gibt Personen, die auf Bienenstiche bzw. auf das Gift der Honigbiene eine allergische Reaktion zeigen. Daher sind von der Bienenhaltung betroffene Personen (u.U. auch Nachbarn) auf die Bienenhaltung hinzuweisen. Bei Verdacht auf eine Allergie sollten Personen, die imkern möchten, dies auf alle Fälle im Vorfeld abklären.

### **3. Allergierisiko**

4. **Sichere Befestigung und Aufstellung der Materialien**  
Die Bienen werden in Bienenkästen evtl. mit gesonderten Blechdeckeln, die die Kästen vor der Witterung schützen sollen, aufgestellt. Gerade auf Dächern besteht aber eine erhöhte

### **4. Sichere Befestigung und Aufstellung der Materialien**

5. **Rückengerechtes Imkern**  
Zum Imkern gehört, dass immer wieder schwere Teile zu bewegen sind. So können volle Honigzargen durchaus 25 kg wiegen. Ein gesamter Bienenkasten mit einem Wirtschaftsvolk wiegt ein Vielfaches mehr. Diese Tatsache muss bei der Aufstellung bzw. bei der Wahl des Standortes berücksichtigt werden. So sind z.B. Dächer, die nur über Treppen zu erreichen sind, für die Bienenhaltung aus rückenpräventiver Sicht ungeeignet.

Gefahr, dass derartige Deckel oder anderes gelagertes Zubehör bei stärkerem Wind vom Dach heruntergeweht werden und Personen dadurch zu Schaden kommen. Sämtliches Zubehör und ggf. auch Teile der Beute sind daher gerade auf Dächern gegen Herunterwehen zu sichern. Weiterhin sollte natürlich der Imker darauf achten, dass während der Arbeiten keine Gerätschaften (auch nicht kurzzeitig) so aufgestellt werden, dass die Gefahr des Herunterfallens gegeben ist.

### **5. Rückengerechtes Imkern**



Vor dem Polizeipräsidium München bekommen die Passanten von den Bienen nichts mit.

Die Arbeit an den Bienen findet grundsätzlich in der Freizeit statt, d.h. ich besuche meine Bienen meistens am Freitag am späten Nachmittag nach Dienstende. Zeitaufwand hierfür sind etwa 2 Stunden pro Woche.

### Was würden Sie Behörden und Unternehmen empfehlen, die ebenfalls mit der Imkerei auf ihrem Gelände beginnen wollen?

Wir empfehlen als erstes möglichst viel Transparenz zu schaffen. Projekte wie diese stehen und fallen mit der Rückendeckung der Beschäftigten. Wenn diese gut informiert werden, steigt definitiv die Akzeptanz. Zweitens muss das Projekt durch eine Vielzahl von Entscheidungsträgern genehmigt werden: Hier im Präsidium waren die Behördenleitung, das Bauamt, der Personalrat, betroffene Dienststellenleiter, der Arbeitsschutzausschuss und der Arbeitsmediziner beteiligt. Insbesondere die Wahl des Standorts, die Zugänglichkeit und die Vermeidung der Absturzgefahr sind zu klären. Und drittens braucht man einen Kern an engagierten Kollegen, die sich auch in ihrer Freizeit für Projekte wie diese engagieren. Wir haben es selbst in der Hand, wie verantwortungsvoll wir mit unserer Umwelt umgehen. Wir als Polizisten wollen mit gutem Beispiel vorausgehen und uns für den Umweltschutz einsetzen. Unser Ziel ist es, möglichst viele Menschen für die Probleme in der Umwelt zu sensibilisieren.

Autoren: Katja Seßlen und Dr. Elke Frenzel,  
Geschäftsbereich Prävention der KUVB

## Steht Imkern in öffentlichen Gebäuden unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung? Drei Szenarien:

### Ein Beschäftigter eines Rathauses betreut mit Genehmigung des Bürgermeisters in seiner Freizeit Bienen auf einer Fläche eines gemeindeeigenen Gebäudes.

Da es sich nicht um eine Tätigkeit im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses handelt, besteht für den Beschäftigten kein Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Derartige Freizeitaktivitäten, auch wenn sie in Räumen bzw. auf dem Grundstück oder Gebäude der Kommune durchgeführt werden, sind nicht versichert.

### Ein Beschäftigter einer Gemeinde betreut auf Anordnung in seiner Dienstzeit Bienen auf einer Fläche eines gemeindeeigenen Gebäudes.

Soweit die Betreuung der Bienen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses im Auftrag des Arbeitgebers (unter Anrechnung als Dienstzeit und mit Bezahlung) erfolgt, besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

### Ein externer Hobby-Imker betreut in seiner Freizeit ehrenamtlich Bienen auf der Fläche eines gemeindeeigenen Gebäudes. Der Erlös geht an gemeinnützige Projekte der Gemeinde, d.h. es besteht kein wirtschaftliches Interesse von Seiten des Imkers.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind insbesondere auch solche Personen kraft Gesetzes versichert, die „wie“ nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte (Beschäftigte) tätig werden.

Dazu müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich bei der ausgeübten Tätigkeit

- (1) um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handeln;
- (2) um eine ernsthafte, mehr oder weniger vorübergehende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert für die Kommune handeln;
- (3) um eine Tätigkeit handeln, die einem fremden Unternehmen (hier: Kommune) zu dienen bestimmt ist;
- (4) um eine Tätigkeit handeln, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht;
- (5) um eine Tätigkeit handeln, die objektiv der Tätigkeit eines Beschäftigten ähnlich ist;
- (6) um eine Tätigkeit handeln, die zu keiner persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Unternehmen führt (keine Entgeltzahlung);
- (7) um eine Tätigkeit „wie ein Beschäftigter“ handeln und nicht in anderer Eigenschaft oder Funktion (z.B. als/wie ein Unternehmer).

Arbeitnehmerähnlichkeit äußert sich insbesondere in der Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in das Unternehmen.

Wenn die o. g. Voraussetzungen bei der betreffenden Person vorliegen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Stefanie Wetzel,  
Rechtsabteilung der KUVB

## Web-Tipps

- [www.polizeibienenhonig.de](http://www.polizeibienenhonig.de)
- [www.morethanhoney.ch](http://www.morethanhoney.ch)

## Zur Förderung von Neuimkern:

- <http://bit.ly/2spTQj5>

## Imkern an Schulen:

- [www.lvbi.de/1779967.html](http://www.lvbi.de/1779967.html)

# Kinder lernen mit dem Dermalux-Gerät richtiges Händewaschen

Ein Erfahrungsbericht aus dem Kindertageszentrum Stösserstraße der AWO München-Stadt



Bei Kindern ist das Hygienebewusstsein nicht angeboren, sondern muss erst erlernt werden. Je früher die Kinder die gesundheitsbewussten Verhaltensweisen lernen, desto leichter prägen sie sich ein. Das Ziel sollte daher eine möglichst früh ansetzende Prävention und Gesundheitsförderung sein. Die KUVB/Bayer. LUK trägt mit dem Dermalux-Gerät – einem Projekt zur Förderung der Händehygiene – bereits seit mehreren Jahren dazu bei, dieses wichtige Ziel gemeinsam mit den Kindern zu erreichen, indem sie den Kindertageseinrichtungen das Gerät zur Ausleihe anbietet und es auf Seminaren vorstellt.

## Das Dermalux-Gerät

Das sogenannte Dermalux-Gerät ist ein speziell für die Händehygiene entwickeltes UV-Tischgerät, das durch UV-Strahlen eine für das bloße Auge unsichtbare Testlotion sichtbar macht. Die Lotion stellt dabei die Verschmutzungen auf der Haut dar und sensibilisiert die Kinder dadurch hinsichtlich ihrer Händehygiene. Außerdem lässt sich mit dem Dermalux-Gerät demonstrieren, dass Bakterien sowohl über die Haut, als auch über Lebensmittel oder Gegenstände auf einen anderen Menschen übertragen werden können.

## Die Durchführung des Projekts in der Kindertagesstätte „KITZ“

In dem AWO Kindertageszentrum Stösserstraße wurde das Dermalux-Projekt gemeinsam mit einer kleinen Gruppe von Kindern durchgeführt.

Zu Beginn erhielten die Kinder vorausgehende Informationen über Bakterien, indem ihnen in der Lesecke des Gruppenraums das Buch „Die Bakterienrutsche“ vorgelesen und erläutert wurde. Im Rahmen dieser Kleingruppe war es möglich, das Thema genauer zu erarbeiten, indem beispielsweise erklärt wurde, was Bakterien sind und wo diese herkommen.

Nach dieser ersten Einführung fanden verschiedene Experimente statt. Im ersten Experiment cremten sich zwei der fünf Kinder die Hände mit der „Zauberlotion“ ein. Mit dem bloßen Auge konnten diese Kinder keinen Unterschied zu den Händen der anderen Kinder sehen. Unter dem Dermalux-Gerät, das im Rahmen des Projekts auch „Zauberlampe“ genannt wird, erscheint jedoch ein deutlich weißer Belag auf den Händen. Durch dieses

Experiment konnten sich die Kinder davon überzeugen, dass Verschmutzungen auf der Haut sein können, auch wenn sie nicht sichtbar sind.

Um die Übertragbarkeit der Bakterien zu demonstrieren, kam ein mit der Lotion präparierter Stift zum Einsatz. Ein Kind der Gruppe, das bis zu diesem Zeitpunkt keine Lotion auf den Fingern hatte, wurde gebeten, den Stift in die Hand zu nehmen. Unter dem UV-Licht ließ sich dann schnell feststellen, dass dieses Kind daraufhin auch „Bakterien“ auf der Haut hatte. Durch dieses Experiment kamen die Kinder zu dem Erkenntnis, dass Bakterien leicht übertragen werden können und sie sich deshalb nach bestimmten Tätigkeiten die Hände waschen müssen. Gemeinsam mit den Kindern wurde überlegt, welche Tätigkeiten noch der Händehygiene bedürfen (nach der Toilette, nach dem Umgang mit Haustieren etc.).

Das dritte Experiment sollte den Kindern zeigen, wie man sich richtig die Hände wäscht. Dazu durften sich nun auch die anderen Kinder die Hände eincremen. Danach wurden sie gebeten, sich die Hände eigenständig – das heißt so, wie sie es gewohnt sind – zu waschen. Unter dem UV-Licht wurde schnell sichtbar, dass noch Reste vom „Schmutz“ vorhanden



sind. Um den Kindern die richtige Verhaltensweise beim Händewaschen zu erklären, wurde gemeinsam mit ihnen geübt. Dabei waren folgende Schritte zu beachten:

1. Hände gut nass machen
2. Seife nehmen und aufschäumen
3. Handflächen, Handrücken, Finger und Daumen aneinander reiben, dabei bis zehn zählen oder einmal das Händewaschlied singen (siehe unten)
4. Schmutz und Seifenreste abspülen
5. Hände gut abtrocknen

Abschließend wurden die Hände ein letztes Mal unter der „Zauberlampe“ geprüft. Alle Kinder waren überzeugt, dass nach dem richtigen Händewaschen nun alle Bakterien verschwunden sind.

### Ein gelungenes Projekt

Das Projekt in der Kindertagesstätte KITZ hat gezeigt, dass den Kindern das Erlernen der richtigen Händehygiene mit dem Dermalux-Gerät viel Spaß bereitet. Um die Motivation und Spannung aufrecht zu erhalten, empfiehlt es sich, das Projekt in einer Gruppe von bis zu maximal fünf Kindern durchzuführen. Nach dem Projekt gilt es, die erlernten Verhaltensweisen im Alltag zu manifestieren. Es sollte also nicht bei einer einmaligen Demonstration bleiben. Vielmehr kann durch Wiederholung entsprechender Angebote ein nachhaltiger Nutzen erzeugt werden. Damit sich die Kinder an das Projekt erinnern können, wurde am Ende des Tages das Plakat „Vor dem Essen, nach dem Klo, wasch' ich Hände, sowieso!“ im Waschraum der Kindertagesstätte angebracht.

Wir danken an dieser Stelle sehr herzlich dem AWO Kindertageszentrum Stösserstraße in München, insbesondere der Einrichtungsleitung

### Ausleihmodalitäten für das Dermalux-Gerät

Das Dermalux-Gerät einschließlich der Testlotion kann schriftlich (Brief/ Mail) angefordert werden:

Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse, Prävention, Abteilung 4  
Ungererstraße 71, 80805 München  
✉ [dermalux@kuvb.de](mailto:dermalux@kuvb.de)

Wir stellen den Einrichtungen das Gerät für eine Woche zur Verfügung. Die Ausleihe erfolgt kostenlos. Um den Service aufrechterhalten zu können, bitten wir die Einrichtung, das Rücksendepporto zu übernehmen. Eventuell muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

Das Plakat sowie die Broschüre über die Durchführung des Projekts erhalten Sie kostenlos über den Medienversand:

✉ [medienversand@kuvb.de](mailto:medienversand@kuvb.de)

Frau Seitz, die sich sofort bereit erklärte, an diesem Projekt teilzunehmen.

*Autorin: Linda Föttinger*

*Der Artikel ist im Rahmen einer Seminararbeit (Modul: Gesundheits- und Medizinsoziologie) des Masterstudiengangs Public Health (M.Sc.) entstanden.*



# Ausgezeichnet ...

## Präventives Konzept bei der Münchner Stadtentwässerung

Die Münchner Stadtentwässerung (MSE), ein Eigenbetrieb der Stadt München, nahm 2015 an dem Wettbewerb „Rückenstarke Ideen für Bayern“ teil. Ihre Idee, Muskel-Skelett-Erkrankungen im Kanalbetrieb präventiv zu begegnen, hat die KUVB mit einem Preisgeld von 2.400 Euro ausgezeichnet. Mit dem Geld wird der Betrieb bei der Umsetzung des im Zuge des Wettbewerbs entwickelten Konzepts unterstützt.

### Die Münchner Stadtentwässerung

Der Kanalbetrieb der Münchner Stadtentwässerung ist für die Inspektion, Reinigung und Wartung des Münchner Kanalnetzes (etwa 2400 Kilometer) zuständig. Diese Arbeiten werden mit rund 200 Beschäftigten durchgeführt. Die Tätigkeiten im operativen Bereich beinhalten überwiegend schwere körperliche Arbeiten in beengten Räumen (wie z. B. Kanalreinigung, Kanalinspektion und baulicher Unterhalt innerhalb der Abwasserkanäle).

### Hintergrund der Konzeptidee

Nach dem Ergebnis der Arbeitsunfähigkeitsanalyse der AOK für das Jahr 2014 gehen mittlerweile die meisten Arbeitsunfähigkeitsfälle und -tage auf Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes zurück. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde die Erstellung eines ganzheitlichen Konzepts zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen beschlossen und durchgeführt.

### Die Umsetzung der Idee

In einem ersten Schritt wurden mit Hilfe der Leitmerkalmethode die Belastungsschwerpunkte der genannten Tätigkeitsbereiche ermittelt (Zwangshaltungen, Daueranspannung, einsei-



Preisübergabe: (von links) Herr Fuchs (Erster Werkleiter MSE), Frau Scheftner und Frau Groß (beide MSE-PS/Gesundheitsmanagement), Herr Schinke (KUVB)

tige dynamische Muskelarbeit, schwere dynamische Muskelarbeit, Lastenhandhabung und Vibrationen). Die Analyseergebnisse wurden in einzelnen Workshops der jeweiligen Tätigkeitsbereiche bearbeitet und entsprechende Lösungsvorschläge und Schutzmaßnahmen nach dem TOP-Prinzip (technisch, organisatorisch und persönlich) abgeleitet. Im Bereich der persönlichen Maßnahmen bestehen diese aus folgenden drei Modulen:

### Erweiterung der jährlichen Sicherheitsunterweisungen

durch externe Beratung zu den Punkten „ergonomisches Arbeiten im Kanalbetrieb“ und „Verwendung der geeigneten Arbeitshilfsmittel“.

Inhalte dieser Schulung sind die Wissensvermittlung zur ergonomischen Verhaltens- und Verhältnisprävention und deren Zusammenhang mit der Rückengesundheit, Demonstration und praktische Übungen zu ergonomischen Arbeitstechniken (Bücken, Heben, Tragen, etc.) sowie die Sensibilisierung bezüglich des sachgemäßen Einsatzes von Hilfs- und Arbeitsmitteln.

### „Training on the Job“

32 Partien wurden unmittelbar vor Ort

während ihres Arbeitsalltags durch Experten begleitet. Durch das Training bzw. Coaching wurden viele Beschäftigte erreicht und intensiv betreut. Die Belastungssituationen wurden unmittelbar aufgenommen und alternative Verhaltens- und Bewegungsweisen vermittelt. Auch konkrete kurze Ausgleichsübungen nach körperlich stark belastenden Tätigkeiten oder längeren Zwangshaltungen wurden demonstriert, eingeübt und in den Arbeitsalltag integriert. Sechs bis acht Wochen später wurde nochmals ein halbtägiger Auffrischkurs bei allen Partien durchgeführt.

### Multiplikatorenschulung

Das Angebot war für interessierte Teilnehmer des Gesundheitszirkels und aus dem Kreis der Gesundheitslotsen vorgesehen und wurde von einigen Beschäftigten gerne angenommen. Die Mitarbeiter erhielten eine spezielle Schulung zum Thema „ergonomisches Arbeiten im Kanalbetrieb“ und „Verwendung der geeigneten Arbeitshilfsmittel“ und sind nun erste direkte Ansprechpartner vor Ort aus der Kollegenschaft. Dies stellt einen sehr niederschwellig Ansatz der Verhaltensprävention dar, um die Beschäftigten vor Ort im Arbeitsalltag zu erreichen.

### Nachhaltigkeit der Konzeptidee

Langfristige Aufgabe der Multiplikatoren ist es, auf bestimmte Bewegungsmuster ihrer Kollegen zu achten und in der täglichen Arbeit die Kollegen immer wieder auf die ergonomisch richtigen Bewegungsabläufe hinzuweisen. Es ist geplant, an den Kanal-

betriebsstationen regelmäßig ein Rückentraining anzubieten, bei dem die Inhalte von „Training on the Job“ aufgefrischt werden. In regulären Abständen wird die MSE das „Training on the Job“ wieder anbieten. Zielgruppe sind dabei die neu hinzugekommenen Beschäftigten. Bei Bedarf haben alle Mitarbeiter auch die Möglich-

keit, an Auffrischkursen teilzunehmen, um das Erlernete aufzufrischen und nachhaltig ergonomisch günstige Verhaltensweisen zu bewirken.

Wir wünschen dem Team der Münchner Stadtentwässerung weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung ihres Projektes!

*Autoren: Daniel Schinke und Yvonne Kupske, Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

## Sieger beim Preis „Innovative Verkehrserziehung in der Schule“ 2016 gekürt

**Die Preisverleihung des Förderpreises „Innovative Verkehrserziehung in der Schule“ fand zum sechsten Mal statt und wird von der Landesverkehrswacht Bayern und der TÜV Süd Stiftung vergeben.**

Den ersten Platz, der mit 2.000 Euro dotiert ist, belegte die Grundschule Oberhausen aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Die Schule stellte die Verkehrs- und Wegesicherheit in und um die Schule in den Fokus des Projekts. Zweitklässler gingen den Schulweg zusammen mit den neu eingeschulten Erstklässlern ab und zeigten ihnen, wie man sicher zur Schule kommt. Der Preis wurde von Ministerialdirigent Stefan Graf aus dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

überreicht. Er lobte das Engagement, mit dem die Schule die Verkehrs- und Wegesicherheit in und um die Schule sicherstellt: „Durch die Einbeziehung der Schüler aus den zweiten Klassen in die Planung und Umsetzung werden soziale Kompetenzen erworben und gestärkt. Dies hilft allen Schülerinnen und Schülern, sich im Straßenverkehr richtig zu verhalten und sicher in die Schule und nach Hause zu kommen.“

Die folgenden Plätze belegten die Maximilian-Kolbe-Schule in Lichtenfels, die Grundschule Stockheim und die Staatliche Berufsschule in Dachau. Sie reichten Themen zum „begleiteten Fahren am Förderzentrum Geistige Entwicklung“ (Maximilian-Kolbe-Schule in Lichtenfels; 2. Platz, 1500 Euro), „Schulwegplan für Radfahrer“

(Grundschule Stockheim; 3. Platz, 1000 Euro) und „Verkehrssicherheit für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge“ (Staatliche Berufsschule Dachau; 4. Platz, 500 Euro) ein. Die Preisträger stellten mithilfe einer Präsentation ihre Projekte anschaulich vor und erhielten im Anschluss ihre Urkunden von Stefan Graf, Horst Schneider (Vorstand der TÜV Süd Stiftung) und Wolfgang Gerstberger (Vizepräsident der Landesverkehrswacht Bayern).

Die Landesverkehrswacht Bayern, bei der sich die KUVB personell und finanziell engagiert, und die TÜV Süd Stiftung loben den Förderpreis „Innovative Verkehrserziehung in der Schule“ jährlich mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 5.000 Euro aus. Teilnehmen können Klassen und Kurse aller Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, FOS/BOS, Gymnasien und Berufsschulen in Bayern.

Das Preisgeld soll wie folgt verwendet werden: Unterstützung der Lehrkraft, der Schule oder der Klasse zur Weiterentwicklung des Konzeptes; Finanzierung einer Evaluation, um die erfolgskritischen Faktoren zu hinterfragen oder Unterstützung bei der Aufbereitung und Auswertung des Konzeptes an anderen Schulen und Schularten.

*Autor: Marco Haring, Geschäftsbereich Prävention der KUVB*



Bild von links: B. Arayan (BS-Schüler, 4. Platz), Ministerialdirigent Stefan Graf (Kultusministerium), Johannes Sommerer (Schulleiter, 4. Platz), Isabell Bichler (Lehrerin, 4. Platz), Matthias Brendel (Lehrer, 1. Platz), Dipl. Ing. Horst Schneider (TÜV Süd Stiftung), Siegbert Jakob (Lehrer, 3. Platz), Wolfgang Gerstberger (Landesverkehrswacht Bayern), Gerhard Scheuringer (Lehrer, 2. Platz)

# Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbstständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

## Frau N. aus R. fragt:



Im Rahmen der Planungen für den diesjährigen Betriebsausflug der Stadt R. sind bei uns einige Fragen bezüglich der Unfallversicherung aufgekomen, um deren kurze Beantwortung wir Sie bitten würden.

Laut unserer Recherche im Internet ist die Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen grundsätzlich mitversichert. Ist das so richtig?

Wenn ja:

- Sind auch die Wege zum eigentlichen Ziel des Betriebsausfluges und wieder zurück zum Betrieb vom Versicherungsschutz umfasst (es ist geplant, mit dem Bus dorthin zu fahren)?
- Inwieweit sind Mitarbeiter, die mit dem privaten Auto zum Ausflug nachkommen, unfallversichert?

## Antwort:



Sehr geehrte Frau N.,

der Versicherungsschutz bei der Teilnahme an betrieblichen Gemein-

schaftsveranstaltungen besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Das bei solchen Gemeinschaftsveranstaltungen zu erhaltende bzw. zu fördernde „gute Betriebsklima“ ist eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten sowie für deren betriebliches Verantwortungsbewusstsein. Vor diesem Hintergrund kann indes nicht jede lose oder spontane Zusammenkunft von Kolleginnen und Kollegen während oder nach der Arbeitszeit, um irgendetwas gemeinsam zu feiern oder zu unternehmen, als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im unfallversicherungsrechtlichen Sinne gelten.

Erforderlich ist hierfür nach der Rechtsprechung vielmehr:

- Der Arbeitgeber muss die Veranstaltung als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchführen oder sie muss im Einvernehmen mit ihm in dieser Weise stattfinden. Letzteres ist der Fall, wenn der Veranstalter (z.B. Personalrat) nicht allein aus eigenem Antrieb, sondern für die Unternehmensleitung handelt.
- Der jeweilige Veranstalter (Unternehmensleitung, Personalrat, Leitung der Untereinheit) muss an der Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen. Mit Urteil vom 05.07.2016 hat das BSG klargestellt, dass die Unternehmensleitung nicht persönlich an der Feier teilnehmen muss, damit Versicherungsschutz besteht. Insbesondere bei großen Unternehmen ist es ausreichend, wenn kleinere Organisationseinheiten eine Gemeinschaftsveranstaltung durchführen und die Leitung dieser Untereinheit als Veranstalter fungiert. Das auch hier er-

forderliche Einvernehmen mit der Unternehmensleitung kann sich dabei aus direkter Absprache oder aus der gelebten Unternehmenskultur ergeben.

- Die Veranstaltung muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unternehmens bzw. der jeweiligen Untereinheit offen stehen (unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes).
- Die Veranstaltung muss der Betriebsgemeinschaft dienlich sein.

**Eine Anreise in Privatfahrzeugen zu einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist zulässig. Der unmittelbare Weg von zu Hause bzw. vom Betrieb zum Veranstaltungsort (und zurück) ist versichert.**

## Herr N. aus S. möchte gerne Folgendes wissen:



Wir bitten um Mitteilung, ob die Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 24.09.2017 über die Kommunale Unfallversicherung Bayern abgesichert sind. Darüber hinaus möchten wir fragen, ob die Privatfahrzeuge, die benutzt werden, auch abgesichert sind?

## Antwort:



Sehr geehrter Herr N.,

da die Wahlhelfer ihre Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes ausüben, gehören sie zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a Sozialgesetzbuch VII) versicherten Personenkreis.

Der (für die Wahlhelfer kostenlose) Versicherungsschutz besteht während

- der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die



Foto: Christian Schwiier/Fotolia

Kenntnisse und Informationen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer vermitteln,

- der eigentlichen Tätigkeit am jeweiligen Wahltag (Kontrolle des Wählerverzeichnisses, Öffnung und Schließung des Wahllokales etc.),
- der Vor- und Nachbereitungshandlungen, die mit dem Ehrenamt in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen (z. B. Herrichten des Wahllokals, Vorbesprechung vor Wahllokalöffnung, Auswertung der abgegebenen Stimmzettel, Aufräumen im Wahllokal etc.) sowie
- auf den damit verbundenen unmittelbaren Hin- und Rückwegen.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind dagegen eigenwirtschaftliche und dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Verrichtungen wie z. B. das Essen oder Trinken oder das sich eventuell an die vorgenannten versicherten Tätigkeiten anschließende gemütliche Beisammensein der Wahlhelfer, um beispielsweise den Wahltag ausklingen zu lassen.

Im Anschluss an derartige private Verrichtungen kommt jedoch dann wieder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Weg nach Hause in

Betracht, wenn vor Ablauf von zwei Stunden der gewöhnliche Heimweg angetreten beziehungsweise erreicht wird. Der Heimweg ist allerdings dann nicht mehr versichert, wenn das unversicherte Beisammensein mehr als zwei Stunden dauert.

Falls sich ein Unfall mit Körperschaden im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes ereignen sollte, bitten wir, uns diesen mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige zu melden.

Erleiden die Wahlhelfer bei ihrer Tätigkeit einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII („Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“), werden von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern Geld- und Sachleistungen nach den Vorschriften des SGB VII gewährt. Sachschäden (z. B. Schäden am Privatauto) sowie Haftpflichtschäden können wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erstatten.

Einer Anmeldung der Wahlhelfer bedarf es nicht – Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes.

### Frau B. aus M. hat folgende Frage:



Nachdem ich zurzeit verstärkt zur Zeckenentfernung angefragt werde und es dazu sehr unterschiedliche Aussagen gibt, wende ich mich an Sie. Dürfen bzw. müssen Zecken vom pädagogischen Personal entfernt werden?

### Antwort:



Sehr geehrte Frau B.,

wenn bei einem Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung eine Zecke festgestellt wird, sollte diese so schnell wie möglich fachkundig entfernt werden.

Bereits im Vorfeld sollten folgende Punkte geklärt sein:

- Ist das Personal bereit und dazu in der Lage, eine Zecke zu entfernen? (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber.)
- Ist geeignetes Werkzeug (z. B. Pinzette, Zeckenzange, Zeckenkarte etc.) vorhanden und sind Personal/Erzieherinnen über die Vorgehensweise unterwiesen?
- Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf?
- Wenn das nicht der Fall ist, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen (z. B. Arztbesuch) ist mit ihnen abzustimmen.
- In jedem Fall müssen die Erziehungsberechtigten über das Entfernen einer Zecke und die weiteren durchgeführten Maßnahmen informiert werden, damit sie auch zu Hause die Stelle beobachten und bei Hautreaktionen rechtzeitig einen Arzt zu Rate ziehen können.

- Die Maßnahme muss ins Verbandbuch eingetragen werden.
- Bei einem nachfolgenden Arztbesuch ist durch die Kita eine Unfallanzeige zu erstellen.



**Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?**

Bei einem Zeckenstich handelt es sich um einen Unfall im Sinne des Gesetzes (§ 8 SGB VII: „zeitlich begrenztes, von außen einwirkendes Ereignis“). Es besteht daher Unfallversicherungsschutz für Kinder und Kita. Der Anspruch auf Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht insofern für das Kind auch im Falle einer „unfachmännischen“ oder „unrechtmäßigen“ Entfernung der Zecke.

**Frau W. aus B. möchte gerne wissen:**



Ein Schüler des Gymnasiums möchte das Pflichtpraktikum der 9. Klasse in Italien ableisten. Der Schüler ist Italiener und könnte dadurch auch seine Muttersprache vertiefen. Das Schülerpraktikum wird Ende Juli 2017 von den Schülern der 9. Klassen abgeleistet. Unsere Anfrage betrifft die Unfallversicherung. Ist der Schüler in der Zeit des Praktikums über die kommunale Unfallversicherung Bayern versichert?

**Antwort:**



Sehr geehrte Frau W.,

Schüler stehen während eines Praktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) über die Schule unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn das Praktikum im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule durchgeführt wird: Sie muss auf Inhalt und Organisation einwirken, insbesondere durch Vorgaben über auszuführende Tätigkeiten, Zeit-

punkt, Ort und Dauer, tägliche Anwesenheitszeiten oder Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten, und das Praktikum durch pädagogisches Personal (zeitweise) betreuen können. Die „Betreuung“ kann (aufgrund der Entfernung) auch mittels E-Mail oder Telefon erfolgen.

Nur soweit die Schule diese Voraussetzungen erfüllt – sowohl im In- als auch im Ausland – stehen die Schüler während des Praktikums über die Schule unter Versicherungsschutz.

**Frau B. aus T. fragt:**



Von einer Schülermutter bekamen wir heute die Information, dass ihr Kind von ihrem Orthopäden nicht behandelt wurde. Angeblich gibt es nur eine Ärztin in unserer Nähe, die mit der KUVB zusammenarbeitet. Der Junge hatte sich am Finger im Sportunterricht verletzt. Können Sie uns bitte das derzeit gültige Prozedere mitteilen, weil uns diese Information neu war.

**Antwort:**



Sehr geehrte Frau B.,

in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die freie Arztwahl eingeschränkt. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches -SGB- VII haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung einen Vertrag (Vertrag: Ärzte-UV-Träger) geschlossen, der in § 26 folgende Bestimmung enthält:

Der Arzt hält den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt. Bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII (Schüler-Unfallversicherung) hat

eine Vorstellung beim Durchgangsarzt zu erfolgen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt hat auch dann zu erfolgen, wenn nach Auffassung des behandelnden Arztes die Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln oder außerhalb der Berechtigung nach § 12 die Hinzuziehung eines anderen Facharztes erforderlich ist. Bei Wiedererkrankung ist in jedem Fall eine Vorstellung erforderlich. Der Unfallverletzte hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarzten.

In der Schülerunfallversicherung ist es danach wesentlich, ob der behandelnde Allgemein- oder Kinderarzt von einer Behandlungsbedürftigkeit von über einer Woche ausgeht oder aber Heil- oder Hilfsmittel verordnen müsste. Dies dürfte er nach dieser Bestimmung nicht. Eine Notfallversorgung ist aber selbstverständlich immer zulässig und auch durchzuführen.

Auf folgender Homepage können die Durchgangsarzte Ihrer Region gesucht werden: <http://bit.ly/2qGUmYo>

**Frau T. aus M. fragt:**



Ich bin als Studentin an der LMU eingeschrieben und deshalb bei Ihnen arbeitsunfallversichert. Für ein im Rahmen des Studiums freiwillig absolviertes Praktikum möchte die Praktikumsstelle einen Nachweis, dass ich über die Bayerische Landesunfallkasse versichert bin.



Foto: Paolese/Forolia

**Antwort:**

Sehr geehrte Frau T.,

bei Hochschulpraktika liegt kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika vor. Somit besteht während eines Praktikums kein Unfallversicherungsschutz über die Universität. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in der Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig abgeleistet werden.

Ggf. kommt Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII über das Praktikumsunternehmen in Betracht. Danach sind auch solche Personen kraft Gesetzes versichert, die „wie“ nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte (Beschäftigte) tätig werden.

Dazu müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es muss sich

- (1) um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit handeln;
- (2) um eine ernsthafte, mehr oder weniger vorübergehende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert für das Praktikumsunternehmen handeln;
- (3) um eine Tätigkeit handeln, die zu keiner persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Unternehmen führt (d. h. keine Entgeltzahlung).

Arbeitnehmerähnlichkeit äußert sich insbesondere in der Eingliederung des zur Arbeit Verpflichteten in das Unternehmen.

Ob Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII besteht, d.h. ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist mit dem jeweiligen Praktikumsunternehmen bzw. dem für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger abzuklären.

*Autorin: Stefanie Wetzel,  
Rechtsabteilung der KUVB*

**BUCHTIPP:**

## Fünf Jahre im Wachkoma



Carola Thimm/Diana Müller

**Mein Leben ohne mich**

Wie ich fünf Jahre im Koma erlebte

Patmos-Verlag 2015, 240 S., Hardcover, 19,99 €

**Eine sportliche Frau von 34 Jahren im fünften Schwangerschaftsmonat geht zum Walken und bricht zusammen – ein Aneurysma, ein geplatztes Blutgefäß im Gehirn. Seine Folgen werden ihr Leben für die nächsten fünf Jahre dominieren.**

Die Patientin wird mehrfach operiert, ihr Zustand bleibt allerdings unverändert: Sie reagiert scheinbar nicht auf ihre Umwelt. Reglos liegt sie im Bett. Die Geburt ihrer Tochter und ihr Heranwachsen erlebt sie nicht live mit. Fünf Jahre insgesamt dämmert sie als Wachkoma-Patientin dahin, einer von jährlich 10.000 ähnlichen Fällen in Deutschland, zuletzt als Vollpflegefall mit Mitte dreißig im Altenwohnheim. Bei Carola Thimm ereignet sich nach einem epileptischen Anfall und einer neuen Medikamentierung eine völlig unerwartete Veränderung: Sie bildet mit der rechten Hand einen Ring, das Zeichen für „ok“ – die erste Reaktion in einem bis dahin einseitigen „Gespräch“. Angesichts der Schwere dieses Falls und der Dauer der Wachkomaphase von fünf Jahren ist dies für Fachleute ein Wunder.

Schon im Erste-Hilfe-Kurs bekommt man als Teilnehmer erklärt, dass man nie sicher sein könne, was ein Mensch in einem derartigen Zustand registriert: tatsächlich nichts oder als sogenannter Locked-In-Fall vieles, nur eben ohne die Möglichkeit einer wahrnehmbaren Reaktion?

Ihre Familie verlässt sich darauf, dass ein „Erleben“ Realität ist und versucht, die junge Frau mit Gesprächen, Vorlesen von Romanen und täglichen Besuchen zu unterhalten. Carola Thimm erinnert sich rückblickend an vertraute Stimmen, an das Gefühl von Geborgenheit in Gesellschaft, an Stimmungen, aber an keinerlei Inhalte dieser Kontaktversuche. Sie weiß auch in dieser Phase, dass sie schwer krank ist, sie fühlt sich unendlich müde und schläft die meiste Zeit. Mimische Reaktionen sind ihr jahrelang nicht möglich. Nach dem ersten Handzeichen kommt der Durchbruch: minimale Bewegungen der Finger, Blickkontakte, das Stammeln von Silben, bewusste Reaktionen auf Wortkarten und ein umfangreiches therapeutisches Programm, das mit Aufsetzen und Gehversuchen beginnt, summieren sich zu einem Verhaltensrepertoire, das es ihr ermöglicht, wieder aktiv am Leben teilzunehmen, zu sprechen und über ihren Zustand ein Buch zu verfassen. Ihr besonderer Dank gilt ihrer Familie, die ihr alle Unterstützung gab, teilweise bis an die Grenze der Belastbarkeit, den Ärzten und dem therapeutischen Personal.

Ein Buch voller Hoffnung für Angehörige von Wachkoma-Patienten, Pflegedienst Leistende und Schulsanitäter.

Auf [www.youtube.com](https://www.youtube.com) findet man eine Folge der Sendung „Hallo Deutschland“, in der Carola Thimm aus ihrem Buch liest und über ihr Schicksal spricht.

*Rezension von Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

# Macht echt Sinn: deine Zukunft bei der KUVB.



## Bewirb dich jetzt für ein duales Bachelorstudium.

### Studiengänge:

- Sozialversicherung  
(Schwerpunkt Unfallversicherung), B.A.
- Wirtschaftsinformatik, B.Sc.



## Bewirb dich gleich für einen Ausbildungsplatz.

### Ausbildungen:

- Sozialversicherungsfachangestellte/r  
(Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung)
- Fachinformatiker/in  
(Fachrichtung Systemadministration)

Unser Ziel ist es, dir im Anschluss an dein Studium oder deine Ausbildung einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz anzubieten.

**Alle Infos unter:  
[www.vollsozial.de](http://www.vollsozial.de)**